ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 1974

zur autonomen Erhöhung der Einfuhren von Baumwollspinnstoffen in die Gemeinschaft, die unter das zwischen der EWG und Indien geschlossene Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen fallen

(74/74/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die autonome Erhöhung der Einfuhr von Erzeugnissen in die Gemeinschaft, die in den Ausfuhrländern Gegenstand von Selbstbeschränkungsmaßnahmen sind (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat am 12. März 1971 mit Indien ein Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen geschlossen.

Darin ist die Selbstbeschränkung der indischen Ausfuhren auf einer zwischen den beiden Parteien vereinbarten Höhe festgelegt.

Die Gemeinschaft hat mit den Entscheidungen vom 8. März 1973 (3), vom 1. August 1973 (4) sowie vom 25. Mai 1973 (5) und vom 2. August 1973 (6) autonom die Selbstbeschränkungsplafonds des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Indien über den Handel mit Baumwollspinnstoffen erhöht. Die ersten beiden Erhöhungen wurden vorgenommen, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen und um Störungen in den Handelsströmen zu vermeiden.

Nach Prüfung der jüngsten statistischen Angaben erscheint es zweckmäßig, die vorgenannte Erhöhung auf einem höheren Niveau festzusetzen, um den Einfuhren dieser Erzeugnisse nach Dänemark Rechnung zu tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Kontingente —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Selbstbeschränkungsplafond, der für die Waren der Gruppe II (andere Gewebe als rohe und gebleichte Gewebe und Konfektionsartikel) in dem am 12. März 1971 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien geschlossenen Abkommen über den Handel mit Baumwollspinnstoffen vorgesehen ist, wird autonom bis zum 30. September 1973 von 6 185 Tonnen auf 6 335 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 1974

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 10. 4. 1973, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1973, S. 20.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1973, S. 37.
(6) ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1973, S. 22.